

§. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799), dem Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 825) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 830), dem Gesetz über die Abgabe vom Personen- und Güterverkehr vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) und dem Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 340) ist die Beschwerde an die Oberbehörde und gegen deren Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

§ 5.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

§ 6.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats von der Zustellung des Steuerbescheids oder falls ein Steuerbescheid nicht erlassen wird, von der Anforderung der Abgabe an bei der Steuerstelle (Erbchaftssteueramt, Umsatzsteueramt usw.) oder bei der Oberzolldirektion anzubringen.

§ 7.

Die Steuerstelle ist befugt, der gegen ihren Bescheid oder ihre Steueranforderung erhobenen Beschwerde abzuhelpfen.

§ 8.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Ist die Beschwerde verspätet eingegangen, so ist sie trotzdem zuzulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

§ 10.

Die Oberzolldirektion ist befugt, der gegen ihren Beschwerdebescheid erhobenen Rechtsbeschwerde abzuhelpfen.

§ 11.

Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Ist eine weitere Beschwerde vor dem 1. Oktober 1918 eingelegt, aber noch nicht über sie entschieden, oder wird eine weitere Beschwerde nach dem 1. Oktober 1918 eingelegt, so gilt sie als Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof.